

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Fachhochschule St. Pölten GmbH (01.06.2009)

### I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (kurz AVB) gelten für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räumlichkeiten und Flächen der Fachhochschule St. Pölten (in weiterer Folge FH). Für jede konkrete Überlassung wird ein Veranstaltungsvertrag abgeschlossen. Bei möglichen Widersprüchen geht der Veranstaltungsvertrag den AVB vor. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat im Veranstaltungsvertrag eine Ansprechperson bekannt zu geben, für deren Handlungen und Willens- und Wissenserklärungen den Veranstalter/die Veranstalterin die volle unten beschriebene Haftung trifft.

### II. Haftung

1. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für alle aus der Benützung entstandenen Schäden und sich daraus ergebenden Unfällen durch eigenes und fremdes Verschulden sowie durch Zufall, sofern die Schäden nicht auch ohne Veranstaltungsdurchführung eingetreten wären. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich, die FH gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

2. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbestände (auch, wenn im Außenverhältnis die FH Haftpflichtige ist) für alle Schäden eines/r Besuchers/Besucherin der Veranstaltung, die diese/r in den Veranstaltungsräumlichkeiten oder auf den Ein- und Ausgängen zu diesen erleidet, sofern der geschädigte Gast den Schaden nicht selbst zu vertreten hat. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die gefahrlose Benützung des Veranstaltungsortes sowie der Ein- und Ausgänge im Rahmen der Veranstaltung (Sicherung der Wege, Überwachung und Leitung der BesucherInnen etc.) selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungsort sowie die Ein- und Ausgänge dahingehend zu überprüfen. Allfällige Mängel sind schriftlich festzuhalten (Mängelprotokoll) und dem verantwortlichen FH Personal unverzüglich mitzuteilen. Nach Gegenzeichnung des Mängelprotokolls wird die FH die Mängel so schnell wie möglich beseitigen. Für alle aus der Überschreitung der zulässigen und/oder vereinbarten BesucherInnenzahl resultierenden nachteiligen Folgen haftet der Veranstalter/die Veranstalterin, der/die die FH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

3. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumen und für die Einhaltung der Hausordnung der FH. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet weiters für die Einhaltung allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen jeglicher Art und wird die FH in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

4. Die Anbringung von Werbeplakaten oder anderen Informationen bzw. Ankündigungen inner- oder außerhalb des FH-Gebäudes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Ansprechpartner der FH und nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen zulässig (diese werden dem Veranstalter durch das Campus Service Center der FH bekannt gegeben). Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftet der Veranstalter/die Veranstalterin für alle der FH hierdurch entstandenen Schäden und Nachteile (wie etwa Reinigungskosten, Reparaturen u.ä.).

5. Die FH übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Objekte wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä., außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines FH-Mitarbeiters/einer FH-Mitarbeiterin eingetreten ist.

6. Die Beweislast trifft jedenfalls den/die Veranstalter/in.

7. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsrahmen abzuschließen und der FH vor dem Veranstaltungstermin auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

8. Der/die namhaft gemachte verantwortliche Vertreter/in des Veranstalters/der Veranstalterin hat mit dem vom/von der Veranstalter/in beizustellenden OrdnerInnendienst vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Rechtsvorschriften zu sorgen.

9. Für den Fall, dass der Veranstalter/die Veranstalterin ein Securityunternehmen zu seiner/ihrer Unterstützung beauftragt, hat er/sie dies im Vorhinein (vor der Beauftragung) mit der FH abzustimmen. Die Leistungen des Securityunternehmens vor, während und nach der Veranstaltung sind im Vorhinein mit den Sicherheitsbeauftragten der FH zu koordinieren. Den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten der FH ist dabei in allen Fällen Folge zu leisten.

10. Die Kontrolle des Veranstalters/der Veranstalterin vor, während und am Ende der Veranstaltung erfolgt durch die FH. Die Kosten für diesen zusätzlich erforderlichen Personalaufwand sind vom/von der Veranstalter/in zu entrichten.

11. In Not- bzw. Evakuierungsfällen ist den Anordnungen des anwesenden Fachhochschulpersonals durch sämtliche VeranstaltungsteilnehmerInnen zwingend und sofort Folge zu leisten.

12. Das Bespielen der Screens im Foyer ist ein kostenloses Service. Die Daten dafür müssen 1 Woche vor der Veranstaltung geliefert werden. Für die inhaltliche Richtigkeit ist der Veranstalter/die Veranstalterin zuständig. Die FH übernimmt keine Haftung für technische Probleme.

### **III. Behördliche Bewilligungen**

1. Der Veranstalter/die Veranstalterin erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu kennen und trägt die Verantwortung für die Einholung der für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anmeldungen). Die behördlichen Bewilligungen oder Anzeigen sind auf eigene Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin zu machen.

2. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat die Einholung der erforderlichen Bewilligungen bzw. die Erstattung der erforderlichen Anzeigen der FH auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Kann der Veranstalter/die Veranstalterin die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweisen, ist die FH zur sofortigen Untersagung der Genehmigung der Veranstaltung berechtigt.

### **IV. Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. –flächen an Dritte**

Die Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. –flächen an Dritte ist unzulässig und berechtigt die FH zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung.

### **V. Nichterteilung/Untersagung der Genehmigung – Absage der Veranstaltung**

1. Folgende Gründe können eine Nicht-Genehmigung der Veranstaltung verursachen bzw. die FH berechtigen, eine genehmigte Veranstaltung mit sofortiger Wirkung jederzeit zu untersagen:

- a) wenn zwischen dem Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung und dem Datum der Veranstaltung weniger als 2 Wochen liegen;
- b) bei Änderung des Veranstaltungszweckes bzw. Nichterteilung angeforderter Auskünfte/Informationen oder bei begründetem Verdacht, dass unvollständige bzw. falsche Angaben

- erstattet wurden bzw. bei sonstigem diesem gleichzuhaltenden Vertrauensmissbrauch (wie etwa Verletzung von Aufklärungspflichten);
- c) wenn sich der Veranstalter/die Veranstalterin bezüglich einer früheren Veranstaltung in Leistungsverzug befindet;
  - d) sofern der Veranstalter/die Veranstalterin nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlicher Anzeigen nachweisen kann;
  - e) wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint bzw. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder der Hausordnung verstößt. (Beurteilung obliegt alleine der FH);
  - f) bei Verstoß gegen das Waffenverbot bei der Veranstaltung gemäß Punkt VI/5 dieser AVB. bzw. bei begründetem Verdacht, dass es zu einem Verstoß auf der Veranstaltung kommen wird;
  - g) Naheverhältnis des Veranstalters/der Veranstalterin, Mitveranstalters/Mitveranstalterin, Vortragender oder ReferentInnen zu neonazistischen, militanten oder sonstigen radikalen Gruppen (Beurteilung obliegt alleine FH);
  - h) wenn die Öffentlichkeit der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - i) die FH behält sich das Recht vor, zurückzutreten, wenn die Veranstaltung ihrem Inhalt nach oder aufgrund einer teilnehmenden oder finanzierenden Institution geeignet scheint, den Ruf der FH als einer öffentlichen Bildungseinrichtung zu gefährden, die Studierenden irrezuleiten, die Freiheit der Wissenschaft zu gefährden, die Grundrechte oder deren Wahrung durch einseitige Darstellung zu gefährden, das Ansehen in der Öffentlichkeit zu gefährden und/oder außerhalb des wissenschaftlich anerkannten Diskurses stehende Meinungen zu verbreiten. (Beurteilung obliegt alleine der FH);
  - j) wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Beeinträchtigung des täglichen FH Betriebes stattfinden wird (Beurteilung obliegt alleine der FH);
  - k) wenn bereits einmal eine Untersagung aus den oben genannten Gründen in Bezug auf den/die Veranstalter/in oder Antragsteller/in stattgefunden hat;
  - l) bei sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Gründen;
  - m) höhere Gewalt (wie etwa Naturkatastrophen).

2. Im Falle der Untersagung der Veranstaltung durch die FH ist ein allenfalls bereits überwiesenes Benützungsentgelt samt Personalkosten und eine allenfalls bereits überwiesene Kautions – abzüglich der der FH nachweislich bereits entstandenen Kosten – an den/die Veranstalter/in zurückzuzahlen. Im Falle der Untersagung nach Beginn der Veranstaltung wird lediglich der nicht widmungsgemäß verbrauchte Teil der Kautions an den/die Veranstalter/in rückerstattet (nicht hingegen das Benützungsentgelt und/oder Personalkosten). Darüber hinausgehende Ansprüche (Schadenersatz etc.) stehen dem/der Veranstalter/in gegenüber der FH jedenfalls nicht zu.

3. Die Absage der Veranstaltung durch den/die Veranstalter/in kann schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos erfolgen. Ab dann ist für die von der FH getätigten Aufwendungen (sowie für Kosten von Fremdfirmen) Ersatz zu bezahlen.

## **VI. Sicherheitsvorschriften**

1. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Utensilien dürfen nur nach Absprache mit dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten der FH und an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Für derartige Einrichtungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 sind.

2. Die Fluchtwege, die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verhängt oder verstellt werden. Im Falle von ausnahmsweise genehmigten RaucherInnenveranstaltungen sind die notwendigen Vorkehrungen seitens des Veranstalters/der Veranstalterin mit dem/der Sicherheitsbeauftragten abzustimmen.

3. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet bei jeder Veranstaltung eine angemessene medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand für die Erste-Hilfe-Leistung bereit zu halten bzw. bei Bedarf Sanitätsgehilfen und einen Notarzt zu organisieren. Auf Verlangen seitens der FH ist das sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnische Konzept schriftlich darzulegen.

4. Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet der Veranstalter/die Veranstalterin uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Weiters berechtigt ein Zuwiderhandeln die FH zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung.

5. Bewaffnete bzw. Personen, die Gegenstände mit sich haben, die geeignet sind, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (wie Schusswaffen, Messer u. ä.), dürfen als BesucherInnen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Für die Einhaltung dieses Verbotes haftet der Veranstalter/die Veranstalterin und der vom/von der Veranstalter/in beigestellte Ordnungsdienst, der die Einhaltung des Verbotes bei Beginn der Veranstaltung zu kontrollieren und Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen hat. Auch das zum Dienst eingeteilte FH Personal ist zur angemessenen Kontrolle der Einhaltung des Waffenverbotes (wie etwa durch Taschen- bzw. Rucksackkontrollen) und zum Ausschluss von Personen, die dagegen verstoßen, berechtigt.

#### **VII. Rauchverbot**

In Räumlichkeiten der FH ist das Rauchen gesetzlich verboten (§§ 12, 13 Tabakgesetz). Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, die VeranstaltungsteilnehmerInnen über das Rauchverbot im erforderlichen Ausmaß zu informieren und trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Verbotes.

#### **VIII. Ausstattungen**

Der Veranstalter/die Veranstalterin bestätigt, dass die technische und auch die sonstige Ausstattung des beantragten Raumes den Anforderungen der beabsichtigten Veranstaltung entsprechen.

#### **IX. Sonstiges**

1. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung der FH und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift unter den Veranstaltungsvertrag, diese gelesen und verstanden zu haben.

2. Alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sind vom/von der Veranstalter/in zu tragen.

3. Sollte eine Schneeräumung am Wochenende notwendig sein, wird sie dem Veranstalter/der Veranstalterin zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet mit dem/der verantwortlichen Vertreter/in als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der gegenständlichen Veranstaltungsbedingungen.

5. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Studierende während der Veranstaltung im FH Gebäude aufhalten.

6. Das Gebäude muss an Werktagen am Folgetag, an Wochenenden bis spätestens zum nächsten Werktag, besenrein wieder übergeben werden.

7. Das Parken vor der Haupteingangstüre und auf den Grünanlagen ist nicht gestattet. Die Anlieferung erfolgt über den Lieferanteneingang.

8. Notwendig werdende Reparaturarbeiten werden ausschließlich von Siemens Gebäudemanagement & Services GmbH durchgeführt.

9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind nicht gültig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10. Erfüllungsort ist St. Pölten. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und auch über seine Gültigkeit selbst wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes St. Pölten vereinbart.

Inkrafttreten: 01.06.2009